

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLV 25/03/23

zu TOP 3.3 der Sitzung der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 02.06.2023 in Hermsdorf

Beschluss des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen und seiner Freigabe für die Beteiligung gemäß § 4 Satz 3 Nr. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) nach den Maßgaben von § 3 Absätze 2 bis 5 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)

Am 30.11.2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) als Plangeber den Beschluss zur Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur Beteiligung beschlossen (PLV Beschluss-Nr. 27/06/18). Im Zeitraum vom 04.03.2019 bis zum 10.05.2019 fand daraufhin das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren statt. Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde in Folge vorgezogen, separat bearbeitet und als Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen genehmigt (Bekanntmachung über die Genehmigung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen im ThürStAnz 51+52/2020).

Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Plangeber gegen- sowie untereinander abgewogen und zur Grundlage für den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen gemacht. Mit Vorliegen des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen fasst die Planungsversammlung der RPG OT folgenden Beschluss:

- 1. Der 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen wird in der beiliegenden Fassung mit den in der Anlage I aufgeführten Planunterlagen beschlossen und zur Beteiligung gemäß § 4 Satz 3 Nr. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und § 9 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) nach den Maßgaben von § 3 ThürLPIG vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 473) freigegeben. Die Beteiligungs- und Auslegungsfrist beginnt am 24.07.2023 und endet am 25.09.2023 (einschließlich).**
- 2. Neben dem 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen werden die ebenfalls in der Anlage I genannten zweckdienlichen Unterlagen gemäß**

§ 9 ROG nach den Maßgaben von § 3 ThürLPIG während der oben genannten Beteiligungs- und Auslegungsfrist öffentlich ausgelegt.

- 3. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen erfolgt gemäß § 9 ROG nach den Maßgaben von § 3 ThürLPIG mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten des Plangebers sowie im Thüringer Staatsanzeiger.**
- 4. Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen erfolgt nach § 3 ThürLPIG auf den Internetseiten des Plangebers sowie bei der für die Aufstellung des Regionalplanes zuständigen Stelle (Regionale Planungsstelle Ostthüringen). Bei den in der RPG OT zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften werden zusätzliche Zugangsmöglichkeiten zum Planentwurf bereitgestellt.**
- 5. Die Beteiligung der vom 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Regionalen Planungsbeirat Ostthüringen vertretenen Institutionen gemäß § 3 ThürLPIG erfolgt nach der in der Anlage II zu diesem Beschluss beigefügten Liste. Diesbezüglich sich im Rahmen der Beteiligung möglicherweise ergebende notwendige Änderungen / Ergänzungen bleiben davon unberührt.**
- 6. Die Regionale Planungsstelle Ostthüringen wird beauftragt, den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen redaktionell und formal in Text und Karten fertig zu stellen und gemäß Punkt 4. für die o. g. Beteiligungs- und Auslegungsfrist bereitzustellen.**
- 7. Die Präsidentin der RPG OT wird ermächtigt, das Verfahren der Beteiligung und öffentlichen Auslegung durchzuführen.**

Begründung:

Die unter Punkt 1. bis 5. getroffenen Festlegungen des Beschlusses erfolgen in Umsetzung der durch § 4 Satz 3 Nr. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sowie § 3 Abs. 2 bis 4 ThürLPIG getroffenen Regelungen für die nach § 9 vorgeschriebene Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG erfolgt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer von zwei Monaten. Mit Auslegungsbeginn 24.07.2023 ergibt sich somit ein Auslegungsende 25.09.2023. Der Auslegungsbeginn ist abhängig und abgeleitet vom Zeitaufwand der redaktionellen und formalen Fertigstellung des Planentwurfes und der Frist der öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger.

Das ThürLPIG bestimmt in § 3 Abs. 2 Satz 1 das Zur-Verfügung-Stellen der Planunterlagen auf den Internetseiten des Plangebers sowie bei der für die Aufstellung des Regionalplanes zuständigen Stelle (Regionale Planungsstelle Ostthüringen). Zusätzliche leicht zu erreichende Informations- und Zugangsmöglichkeiten sollen durch den Plangeber vorgehalten werden. Deshalb sieht der Plangeber zusätzliche Zugangsmöglichkeiten bei den in der RPG OT zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften vor.

Das ThürLPIG bestimmt in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 auch das Zur-Verfügung-Stellen der Verfahrensunterlagen für „die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die im Planungsbeirat vertretenen Institutionen“ (im Weiteren: öffentliche Stellen) im

Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Diese öffentlichen Stellen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und der Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates Ostthüringen. Die auf dieser Grundlage zusammengestellte Liste zu beteiligender öffentlicher Stellen enthält jedoch auch noch weitere Institutionen, Einrichtungen und Verbände.

Die Aufzählung ist eine Mindestauflistung und das Ergebnis umfassender Recherchen sowie des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen. Sie kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten als abgeschlossen gelten. Jedoch ist nicht endgültig auszuschließen, dass sich beispielsweise Institutionen, Einrichtungen und Verbände zwischenzeitlich gründen oder zusätzlich als von den Plansätzen des Regionalplanes Ostthüringen betroffen herausstellen. Unter diesen Gesichtspunkten lässt Satz 2 unter obigen Punkt 5 Ergänzungen zu.

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die inhaltliche Arbeit am 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zunächst beendet. Dennoch können weitere Arbeiten zur Erstellung des Materiales für das Beteiligungsverfahren notwendig sein. Diese durch die Regionale Planungsstelle Ostthüringen durchzuführenden Arbeiten können aber nur redaktioneller bzw. formaler Art sein, da inhaltliche Änderungen einen erneuten Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft erforderlich machen würden.

Während die Planungsversammlung der RPG OT unter Punkt 1 die satzungsgemäße Aufgabe erfüllt, den Beschluss über die Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung zu fassen, bedarf es jedoch einer weiteren Ergänzung, um das Verfahren zur Umsetzung dieser gemäß § 14 Abs. 1 ThürLPIG übertragenen Angelegenheit an sich zu beschließen. Hierfür sind weitere Aktivitäten erforderlich, die durch die Planungsversammlung nicht weiter vollzogen werden können. Sie übergibt daher die Umsetzung des Beschlusses gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der RPG OT der Präsidentin der RPG OT. Dabei ist vor allem die nach außen gerichtete Zusammenarbeit mit den in der RPG OT zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften erforderlich.

Die nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: RPG OT als Plangeber) zweckdienlichen Unterlagen werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG öffentlich ausgelegt. Als zweckdienlich sind im Fall des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen:

- die Abwägungstabellen mit allen (fristgerecht) eingegangenen Stellungnahmen und der zugehörigen Abwägungsentscheidung,
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2016)
- der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2015).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|----|
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 32 |
| Anwesende Mitglieder: | 22 |
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Nein-Stimmen: | 0 |

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.



Andreas Heller
Stellvertreter der Präsidentin und
Vorsitzender des Planungsausschusses